

# RS Vwgh 1988/11/17 87/16/0147

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.1988

## Index

UStG

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §1 Abs1 Z1

UStG 1972 §1 Abs1 Z3

UStG 1972 §12 Abs1 Z2

UStG 1972 §2 Abs1

UStG 1972 §4 Abs1

## Beachte

Besprechung in:

ÖStZB 1989, 266;

## Rechtssatz

Die Einfuhr-USt ist eine Abgabe, welche nach ihrer normativen Ausgestaltung bei einer bestimmten Warenbewegung über die Zollgrenze, das ist die Einfuhr, zu erheben ist. Die Umstände, ob eine Lieferung oder Leistung iSd § 1 Abs 1 Z 1 UStG 1972 vorliegt, ob der Importeur ein Unternehmer iSd§ 2 Abs 1 UStG 1972 und daher zum Vorsteuerabzug hinsichtlich der entrichteten Einfuhr-USt gemäß § 12 Abs 1 Z 2 UStG 1972 berechtigt ist, ob der Gegenstand im Inland oder Ausland hergestellt worden ist, ob ein Eigentumswechsel stattfindet und ob ein Entgelt gezahlt wird oder nicht, sind tatbestandsbezogen unerheblich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987160147.X05

## Im RIS seit

15.02.2021

## Zuletzt aktualisiert am

15.02.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)